



Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



6. Dezember 2016  
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-  
Westfalen und nach § 92 SGB XI**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Vierten Verordnung zur  
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und  
Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI  
beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter §§ 10 Abs. 9 Alten- und  
Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW.  
S. 625) fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Einvernehmens des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung  
auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit  
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI**

Vom . Dezember 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Landtag:

**Artikel 1**

Dem § 12 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GV. NRW. S. 674) geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Ein Festsetzungsbescheid ist im erforderlichen Umfang abzuändern, aufzuheben und gegebenenfalls neu zu erlassen, soweit ein Feststellungsbescheid nach § 11, auf dessen Feststellungen der Festsetzungsbescheid beruht, zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben beziehungsweise neu erlassen wird.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den . Dezember 2016

Die Ministerin für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Begründung zu der Änderung der APG DVO

### § 12 Absatz 10

Die Festsetzung der anerkennungsfähigen Investitionskosten erfolgt gemäß § 12 APG DVO durch Festsetzungsbescheid, nachdem vorher die Grundlagen für die Festsetzung, vor allem der Gesamtbetrag für Herstellung und Anschaffung der langfristigen und sonstigen Anlagegüter, in einem Feststellungsbescheid nach § 11 APG DVO festgestellt wurden. Eine Änderung der festgestellten Grundlagen kann inhaltlich eine Änderung der Festsetzung erforderlich machen. Bisher versehen die Landschaftsverbände die Festsetzungsbescheide mit einem Vorbehalt, dass bei einer Änderung der Feststellung auch der Festsetzungsbescheid geändert werden kann. Da die Zulässigkeit dieses Verfahrens nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.12.2015, Aktenzeichen: 6 C 37/14, ohne Grundlage in einer Rechtsvorschrift zweifelhaft ist, soll durch die neue Regelung in Absatz 10 ein einfaches Verfahren festgelegt werden, welches ohne vorherige Vorbehalte beziehungsweise Nebenbestimmungen eine Anpassung der Festsetzung an die veränderten und für die Festsetzung inhaltlich relevanten Feststellungen aus dem Feststellungsbescheid sicherstellt. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil bei einem Auseinanderfallen eines an den tatsächlichen Sachverhalten orientierten Feststellungsbescheides und eines nicht mehr an diesem Bescheid orientierten Festsetzungsbescheids ein Verstoß gegen den Tatsächlichkeitsgrundsatz vorläge, der gemäß § 10 Abs. 2 APG NRW für das gesamte Verfahren nach den §§ 9 ff. APG DVO gilt.